



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE, FRAUEN UND SENIOREN

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Landkreistag Baden-Württemberg
Herrn Hauptgeschäftsführer
Prof. Eberhard Trumpp
Panoramastraße 37
70174 Stuttgart

Datum 04.07.2011
Name Ulrike Smetan
Durchwahl 0711/1233753
Aktenzeichen 44-5121-2.4
(Bitte bei Antwort angeben)

Landesrahmenempfehlung Frühförderung für Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Professor Trumpp,

wie Sie wissen, werden derzeit Verhandlungen zum Abschluss einer Landesrahmenempfehlung Frühförderung für Baden-Württemberg geführt, an denen sowohl Vertreter des Städte- als auch Landkreistages mitwirken.

Im Rahmen der Verhandlungen wurde unter anderem auch die Frage des Umfangs der Leistungszuständigkeit der Sozialhilfeträger für die Gewährung heilpädagogischer Leistungen für Kinder im Vorschulalter diskutiert.

In den einzelnen Stadt- und Landkreisen von Baden-Württemberg bietet sich nach Mitteilung der Landesärztin für behinderte Menschen diesbezüglich ein sehr heterogenes Bild. Während verschiedene Sozialhilfeträger als Prüfungsmaßstab für die Gewährung heilpädagogischer Leistungen § 53 SGB XII anlegen und voraussetzen, dass das jeweilige Kind wesentlich behindert ist bzw. nach fachlicher Erkenntnis mit hoher fachlicher Wahrscheinlichkeit von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht ist, gewähren andere heilpädagogische Leistungen bereits bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 54 SGB XII i.V.m. §§ 55, 56 SGB IX.

Danach werden heilpädagogische Leistungen für Kinder im Vorschulalter bereits dann erbracht, wenn nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch

1. eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt oder
2. die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können. Sie werden immer an schwerstbehinderte und schwerstmehrfachbehinderte Kinder, die noch nicht eingeschult sind, erbracht.

Die Anwendung des engen Prüfungsmaßstabes des § 53 SGB XII für die Gewährung heilpädagogischer Förderleistungen im Vorschulalter verengt unrechtmäßigerweise den Personenkreis der anspruchsberechtigten Kinder und entbehrt einer gesetzlichen Grundlage.

Bei Einführung des SGB IX hat sich der Gesetzgeber nämlich dazu entschieden, die Sozial- und Jugendhilfeträger in den Kreis der Rehabilitationsträger aufzunehmen und für Kinder im Vorschulalter einen für alle Rehabilitationsträger geltenden Leistungstatbestand mit gesondertem Beurteilungsmaßstab zu schaffen.

Dies ergibt sich aus der Gesetzesbegründung zu § 55 und § 56 SGB IX der BR-Drs. 14/5074, die unverändert in den Regierungsentwurf übernommen wurde (Drs. 14/5531). § 55 Abs. 1 SGB IX umschreibt danach zusammenfassend die Leistungen des geltenden Rechts, die als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erbracht werden und nennt in Absatz 2 die Leistungen, die von allen zuständigen Rehabilitationsträgern erbracht werden. Die Vorschrift des § 56 enthält eine zeitgerechte, mit § 30 abgestimmte Fortentwicklung von § 40 Abs. 1 Nr. 2a Bundessozialhilfegesetz und des bisherigen § 11 Eingliederungshilfeverordnung. Ziel der Vorschrift ist die Erbringung heilpädagogischer Maßnahmen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, unabhängig von Art, Ausmaß und Schwere der Behinderung (BT-Drs. 14/5074 S.111).

Für die Eingliederungshilfe war die Gewährung heilpädagogischer Leistungen für Kinder im Vorschulalter nach einem von § 53 SGB XII (§ 39 BSHG) abweichenden Maßstab im Zeitpunkt der Einführung des SGB IX nichts Neues. Nach § 40 Nr. 2a BSHG i.V.m. § 11 der Eingliederungshilfeverordnung waren nach damals geltendem Recht heilpädagogische Leistungen bereits dann vorgesehen, wenn nach allgemeiner

ärztlicher oder sonstiger fachlicher Erkenntnis zu erwarten war, dass hierdurch eine drohende Behinderung im Sinne des § 39 Abs. 1 des Gesetzes verhütet werden oder die Folgen einer solchen Behinderung beseitigt oder gemildert werden konnten. Sie wurden auch gewährt, wenn die Behinderung eine spätere Schulbildung oder eine Ausbildung für einen angemessenen Beruf oder für eine sonstige angemessene Tätigkeit voraussichtlich nicht zuließ. Die Voraussetzungen für die Gewährung heilpädagogischer Hilfen waren nach Abs. 1 relativ niedrig festgesetzt, um gerade bei Säuglingen, Kindern und Jugendlichen notwendige Hilfen nicht auszuschließen. Es war nicht einmal gefordert, dass die heilpädagogischen Maßnahmen die drohende Behinderung verhüten oder beseitigen; es reichte vielmehr auch eine Milderung aus. Außerdem genügte es, wenn dieses Ergebnis nach dem fachlichen Gutachten zu erwarten war; hohe Wahrscheinlichkeit für diese Erwartung wurde nicht gefordert. (Siehe dazu Kommentierung zu § 40 Nr. 2a BSHG und § 11 Eingliederungshilfeverordnung - Schellhorn, Jirasek, Seipp Kommentar zum BSHG 15. Auflage 1997).

Mit Einführung des SGB IX im Jahr 2001 wurden diese Regelungen in weiterentwickelter Form in § 56 SGB IX überführt, so dass der Gesetzgeber – ohne dass damit hinter das geltende Recht zurückgegangen werden sollte – § 40 Nr. 2 a BSHG und § 11 Eingliederungshilfeverordnung aufhob (siehe Bundestagsdrucksache 14/5074 S. 124, 125).

Durch die Verweisungskette des § 54 SGB XII auf § 55 ist die Anwendung des § 56 SGB IX als Leistungstatbestand der Eingliederungshilfe sichergestellt. Das Vorliegen einer wesentlichen Behinderung bzw. einer drohenden wesentlichen Behinderung ist für die Gewährung heilpädagogischer Leistungen im Vorschulalter seit Einführung des SGB IX nicht mehr Voraussetzung.

Da gerade in der frühen Kindheit drohende Behinderungen oft vermieden oder eingetretene Behinderungen und ihre Folgen gemindert oder möglicherweise sogar ganz beseitigt werden können, wenn die Risiken zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkannt werden und eine ganzheitliche Therapie und Förderung eingeleitet wird, bei der Gewährung heilpädagogischer Leistungen von den Sozialhilfeträgern jedoch offenbar unterschiedlich verfahren wird, sehen wir einen dringenden Aufklärungsbedarf.

Ich Ihnen daher sehr verbunden, wenn Sie Ihre Mitglieder über die geltende Rechtslage informieren könnten. Mit diesem Anliegen habe ich mich auch an den Städtetag gewandt.

Für Ihre Unterstützung danke ich Ihnen im Voraus und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Gez. Segmiller